



Satzung der Laufgemeinschaft Wehringen e.V.

Stand März 2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Laufgemeinschaft Wehringen e.V.**
Er hat seinen Sitz in Wehringen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Verordnungen an.

§ 3 Aufgaben und Zweck

- (1)
 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
 2. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von Sport und regelmäßigen Ausdauerübungen
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4)
 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 2. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 3. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1)
 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
 2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
 3. Über jeden Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss

- (2)
 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärende Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
 3. Die Kündigung muss jedoch bis zum 30. September dem Vereinsausschuss vorliegen.

- (3)
 1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
 2. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 3. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 4. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
 5. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
 6. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4)
 1. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
 2. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- (5)
 1. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchem der Verein angehört, gemäßregelt werden.
 2. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

- (6) Alle Beschlüsse sind dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1)
 1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. 3. Vorsitzenden, ist zugleich das Amt des Schatzmeisters.
 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
 3. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

- (2)
 1. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt.
 2. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
 3. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

- (4)
 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
 2. Der Vorstand ist zum Abschluss von Geschäften jeglicher Art bis zu einem Geschäftswert von 750,00 € im Einzelfall berechtigt.
 3. Bei Beträgen bis 1.500,00 € entscheidet der Vereinsausschuss.
 4. Bei darüber hinausgehenden Beträgen ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

5. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 7

Vereinsausschuss

- (1)
 1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. dem 1. Übungsleiter
 - c. dem Schriftführer
 - d. drei Beisitzern
 2. Der 1. Übungsleiter wird durch die Vorstandschaft ernannt.
 3. Der Schriftführer und die drei Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt.
- (2)
 1. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
 2. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
- (3)
 1. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung.
 2. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben übertragen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1)
 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal jedes Jahres statt.
 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Diese Einladung erfolgt sowohl durch Bekanntgabe in der Augsburgener Allgemeinen, Ausgabe Schwabmünchen, als auch durch die Homepage des Vereins, sowie über E-Mail an alle dem Vorstand bekannten Adressen. Mitglieder, die keinen Zugang zu diesen Medien haben, werden schriftlich persönlich eingeladen.
- (3)
 1. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
 2. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6)
 1. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 3. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9

Bildung von Abteilungen

- (1)
 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.
 2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Zahlungsverpflichtung

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet.
- (2) Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Erlass neuer Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1)
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 2. In dieser Versammlung müssen vierfünftel der Mitglieder anwesend sein.
 3. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
 4. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
 5. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
 6. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen haben.
- (2) Das nach der Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbliebene Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sport-Verband e.V., oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Wehringen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (3)
1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
 2. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. März 2005 geändert und beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.